

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.16

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“	423
	Feststellung gem. § 3 a UVPG; Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes im Knotenpunktbereich B 188/L 283	423
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	116. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kaiserholz) – Teilplan 4	424
	Bebauungsplan Nr. 5 „Kaiserholz“, Neufassung, Teilbereich 1, Ortschaft Neubokel	425
	110. Änderung des Flächennutzungsplanes (Waldweg) – Teilplan 3	427
	Bebauungsplan Nr. 14 „Waldweg Süd“ mit örtl. Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Kästorf	428
STADT WITTINGEN	1. Änderung der Satzung über die Erhebung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Gebührentarif	431
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	

**SAMTGEMEINDE BROME**

Flecken Brome	Haushaltssatzung	432
	Bebauungsplan „Windmühlenfeld-Neu, 2. Änderung“	434
	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	434
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Nachtragshaushaltssatzung	435

**SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL** - - -

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL** - - -

**SAMTGEMEINDE MEINERSEN**

Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Gausekamp“ 2. Änderung	437
Gemeinde Müden (Aller)	Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung „Pfarrgarten“ mit örtlicher Bauvorschrift	438

<b>SAMTGEMEINDE PAPENTEICH</b>	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Hort der Samtgemeinde	438
	Bebauungsplan „Alter Ortskern“, III. Abschnitt, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	442
	Bebauungsplan „Alter Ortskern“, I. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	442
	Bebauungsplan „Niebuhrs Kamp“, 3. Änderung	443

**SAMTGEMEINDE WESENDORF**

Gemeinde Schönewörde	Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Wiesenweg – West“	444
Gemeinde Wahrenholz	Satzung „Nördlich der Windmühlenstraße“	444
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung	445

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung A 39 - Jembke	447
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im VFV Norddrömling	448

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ vom 29.8.2007**

Der Entwurf über die geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ vom 29.8.2007 nebst maßgeblicher Karte (Karte 1), Blätter 1 und 2, der Übersichtskarte (Karte 2) und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 8. November bis 9. Dezember 2016 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Entwurf über die geplante Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ vom 29.8.2007 nebst maßgeblicher Karte (Karte 1), Blätter 1 und 2, der Übersichtskarte (Karte 2) und der Begründung liegt in der Zeit vom 8. November bis 9. Dezember 2016 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel und bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Dr. Ebel  
Landrat

---

**Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes im Knotenpunktbereich B 188 / L 283;  
hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt im Knotenpunktbereich B 188 / L 283 einen Kreisverkehrsplatz herzustellen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 31.10.2016  
Im Auftrage

Peters

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### **Bekanntmachung**

Die am 13.06.2016 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 116. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kaiserholz) – Teilplan 4 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 20.09.2016, Az. 8/6121-02/00/116, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie seines Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder sein Entwurf unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 450 dieses Amtsblattes

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 18.10.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 5 „Kaiserholz“, Neufassung, Teilbereich 1, Ortschaft Neubokel

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan (siehe Seite 450 dieses Amtsblattes).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren

oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 18.10.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Die am 13.06.2016 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 110. Änderung des Flächennutzungsplanes (Waldweg) – Teilplan 3 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 29.09.2016, Az. 8/6121-02/00/110, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 451 dieses Amtsblattes

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie seines Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder sein Entwurf unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 18.10.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 14 „Waldweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),  
Ortschaft Kästorf

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan (siehe Anlage 451 dieses Amtsblattes).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

- 1.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 2.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 3.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 18.10.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**1. Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und  
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I  
Änderung

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 1 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 30.09.2016

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

**Gebührentarif**

	Je ½ Stunde	Je ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	9,50 €	19,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	197,00 €	394,00 €
2.2 Löschfahrzeuge (LF)		
2.2.1 LF 8 S	152,50 €	305,00 €
2.2.2 LF 20 KatS	259,00 €	518,00 €
2.2.3 LF 16/12	180,50 €	361,00 €
2.2.4 LF 24/30	261,50 €	523,00 €
2.2.5 HLF 20/16	264,00 €	528,00 €
2.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)		
2.3.1 TLF 8 W	104,00 €	208,00 €
2.3.2 TLF 16/25	109,50 €	219,00 €

2.3.3 TLF 24/50	171,50 €	343,00 €
2.4 Drehleiter (DLK 23/12)	419,00 €	838,00 €
2.5 Rüstwagen (RW 2)	104,50 €	209,00 €
2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	98,00 €	196,00 €
2.7 Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	38,50 €	77,00 €
2.8 Kommandowagen (Kdo-W)	73,00 €	146,00 €
2.9 Anhänger	54,00 €	108,00 €
2.10 Motorboot mit Trailer	522,50 €	1.045,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus) des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

I.

**Haushaltssatzung**  
**des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 22.09.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.717.100,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.865.500,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	2.300,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.300,00 EUR

im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.553.900,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.622.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	788.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	441.900,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.342.800,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.114.600,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 425.600 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)                                  | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Brome, den 22.09.2016

Flecken Brome

Borchert  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11. bis einschl. 09.11.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Brome, 14.10.2016

Borchert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Windmühlenfeld-Neu, 2. Änderung" Flecken Brome, Landkreis Gifhorn**

Der Rat des Flecken Brome hat mit Beschluss vom 22.09.2016 den Bebauungsplan „Windmühlenfeld-Neu“, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung des Flecken Brome, Bahnhofstraße in 38465 Brome während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wie in § 214 Abs.1 Nr. 1 bis Nr.3 BauGB bezeichnet sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brome, 12.10.2016

Flecken Brome  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Paul

---

#### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Brome**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, Seite 1722) hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.20.1997 beschlossen:

#### Artikel I

§ 14 behält folgende Fassung:

Ablösung des Erschließungsbeitrages

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 452 dieses Amtsblattes

- (1) In Fällen in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei wird der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Ausschreibungsergebnissen oder Kostenvoranschlägen geschätzt und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall wird der Erschließungsbeitrag durch schriftlichen Bescheid unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages nachgefordert oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag erstattet.

Art. II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Brome, den 13.10.2016

(L. S.)

Borchert  
Bürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.568.300	119.100	0	1.687.400
Ordentliche Aufwendungen	1.753.900	73.000	0	1.826.900

Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.700	119.100	0	1.678.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.628.000	73.000	0	1.701.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	632.000	0	0	632.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	623.500	0	0	623.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der des Einzahlungen Finanzhaushaltes	2.191.700	119.100	0	2.310.800
Gesamtbetrag der des Auszahlungen Finanzhaushaltes	2.251.500	73.000	0	2.324.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ehra-Lessien, den 21.09.2016

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11. bis einschl. 09.11.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 26.10.2016

Reissig  
Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Gemeinde Meinersen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 17.10.2016 den Bebauungsplan „Gausekamp“, 2. Änderung im Gemeindeteil Seershausen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 19. Oktober 2016

(L. S.)

Föcks  
Gemeindedirektor

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 453 dieses Amtsblattes

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Gemeinde Müden (Aller)**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung "Pfarrgarten" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung "Pfarrgarten" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>5</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann in der Verwaltung der Gemeinde Müden (Aller) während der Sprechzeiten (montags 8:00 – 12:00 Uhr, dienstags 14:00 – 18:00 Uhr und donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr) und im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1 in 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 30. September 2016

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

---

### **Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Erhebung von Gebühren für den Hort der Samtgemeinde**

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 454 dieses Amtsblattes

§ 1 Abgabetatbestand

- (1) Die Samtgemeinde Papenteich unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Bildung einen Hort nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), in denen Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden.

Die Samtgemeinde unterhält die notwendige Einrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Die Samtgemeinde kann je nach Bedarf Betreuungszeiten anbieten. Zusätzliche Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.
- (3) Für das Bereitstellen eines Platzes im Hort und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einem Hort aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einem Hort wird für jeden Monat eines Hortjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt für:

a)	4 Stunden	188,00 €
b)	5 Stunden	235,00 €
c)	Jede weitere halbe Betreuungsstunde	24,00 €
d)	Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich	

- (2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Bei Kuren und Krankenhausaufenthalten, die 3 Wochen oder länger dauern, kann in Ausnahmefällen bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung des Grundbeitrages in Höhe von 50% für die Dauer der Kur/Krankheit erfolgen.

§ 4 Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v.H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Hortjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o.ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Samtgemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen;  
dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommenssteuerbescheid) beizufügen.
- (8) Gestaffelte Betreuungsgebühren werden vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist, bzw. ab dem 01.08., wenn der Antrag vor Beginn des Hortjahres eingegangen ist.
- (9) Können Einkommensnachweise nicht mit dem Antragsformular eingereicht werden, so ist dies mitzuteilen. Die Nachweise sind schnellstmöglich nachzureichen.

#### § 5 Ermäßigungs- und Erlassstatbestände

- (1) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung in der Samtgemeinde Papenteich gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 1. und 2. Kind um jeweils 25 v.H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Die Ermäßigung/ der Erlass wird nur gewährt, wenn die Kinder mindestens 4 Stunden in einer Tageseinrichtung betreut werden.

#### § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 5 der Satzung für den Hort in der Samtgemeinde Papenteich.
- (3) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind den Hort vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn der Hort aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Meine, den 28.09.2016

(L. S.)

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage 1 zu § 4 der Satzung**

**Hort**

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
	4 Stunden	5 Stunden	½ Stunde
bis 25.000,00 €	83,00 €	104,00 €	10,00 €
25.001 bis 30.000 €	94,00 €	117,00 €	12,00 €
30.001 bis 35.000 €	107,00 €	134,00 €	13,00 €
35.001 bis 40.000 €	121,00 €	151,00 €	15,00 €
40.001 bis 45.000 €	134,00 €	168,00 €	17,00 €
45.001 bis 50.000 €	148,00 €	185,00 €	18,00 €
50.001 bis 55.000 €	161,00 €	202,00 €	20,00 €

55.001 bis 60.000 €	175,00 €	219,00 €	22,00 €
über 60.000 €	188,00 €	235,00 €	24,00 €

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Alter Ortskern", III. Abschnitt, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 den Bebauungsplan „Alter Ortskern“, III. Abschnitt, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>6</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden (Montag-Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303/5 08 27-70 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 26.09.2016

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Alter Ortskern", I. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 01.09.2016 den Bebauungsplan „Alter Ortskern“, I. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 455 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>7</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann im in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden (Montag-Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303/50827-70 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 26.09.2016

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Niebuhrs Kamp", 3. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 01.09.2016 den Bebauungsplan „Niebuhrs Kamp“, 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>8</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden (Montag – Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303/5 08 27-70 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 456 dieses Amtsblattes

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 457 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 26.09.2016

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

### **Satzung**

der Gemeinde Schönewörde über die Festlegung der Grenzen des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteils  
"Wiesenweg - West"

(Satzung gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 bis 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 10.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan und die darin enthaltenen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Schönewörde, den 10.10.2016

(L. S.)

Schermer  
Bürgermeister

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Satzung " Nördlich der Windmühlenstraße ", Gemeinde Wahrenholz**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 die Satzung "Nördlich der Windmühlenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>9</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung bekanntgemacht.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Wahrenholz während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Wahrenholz, den 20. Oktober 2016

Evers  
Bürgermeisterin

---

I.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 28.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.645.900	60.000	0	3.705.900
ordentliche Aufwendungen	3.645.900	60.000	0	3.705.900
außerordentliche Erträge	0	379.600	0	379.600
außerordentliche Aufwendungen	0	379.600	0	379.600

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 458 dieses Amtsblattes

<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.407.300	60.000	0	3.467.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.283.200	114.800	0	3.398.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	834.400	209.500	0	1.043.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	752.800	878.500	0	1.631.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.241.700	269.500	0	4.511.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.036.000	993.300	0	5.029.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert:

Wesendorf, den 28.09.2016

Schulz  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 07.11. bis einschließlich 15.11.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 28.10.2016

Schulz  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Postfach 3313, 38023 Braunschweig  
4.1.3GF 300-06

27.09.2016

### Öffentliche Bekanntmachung

#### - Ladung -

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 39 - Jembke, Landkreis Gifhorn 300, ist nach §§ 27 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), der Wert der alten Grundstücke als Grundlage für den Flurbereinigungsplan zu ermitteln, so dass der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt ist.

Hierfür sind gemäß § 28 Abs. 1 FlurbG und einem Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Bodenschätzung zugrunde gelegt worden.

Zur Erläuterung des Wertermittlungsverfahrens findet

am Donnerstag, den 17.11.2016 um 17:00 Uhr  
im „Heidekrug“, Hauptstraße 20, 38476 Barwedel

ein Informationstermin statt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach § 32 FlurbG

am Dienstag, den 22.11.2016  
in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
sowie am Donnerstag, den 24.11.2016,  
in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr

im Sitzungssaal der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Zu diesem Termin werden Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig anwesend sein, um Auskünfte über die Wertermittlung zu erteilen und diese zu erläutern, sowie Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegen zu nehmen.

Gleichzeitig werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens A 39 - Jembke hiermit zu dem am Donnerstag, den 24.11.2016, um 11:00 Uhr im Sitzungssaal der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen stattfindenden Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung geladen.

Nach § 32 FlurbG werden in diesem Termin die Ergebnisse der Wertermittlung abschließend nochmals erläutert und Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen. Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Die dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig bereits vorliegenden gültigen Vollmachten gelten weiter.

Es wird in diesem Zusammenhang der Hinweis gegeben und darum gebeten, daß die Pächter ihre auswärtig wohnhaften Verpächter über diese Ladung in Kenntnis setzen.

Versäumt ein Beteiligter den Termin, muss er etwaige Einwendungen umgehend dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig bis zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich mitteilen.

Capelle

---

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt

Salzwedel, 28.09.2016

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. 6.002, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.

Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

vom 28.10.2016 bis 14.11.2016

im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze;

im Bauamt der Stadt Gardelegen, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen;

in Oebisfelde, Bauamt, Zimmer 6, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen

und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,

Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 130

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind Vertreter des ALFF Altmark

am 16.11.2016 von 9.00 bis 19.00 Uhr sowie am 17.11.2016 von 8.00 bis 17.30 Uhr

in Kunrau, im Schloss, Am Park 2

anwesend, um Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Flurbereinigungsplanes einzusehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet unter  
<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/flurneueordnung/flurbereinigung-kreis-salzwedel/flurbereinigung-norddroemling/>

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten wird für

Donnerstag, den 17.11.2016 um 18.00 Uhr  
in Kunrau, im Schloss, Am Park 2  
anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan nur in diesem Termin vorgebracht werden können ( § 59 Abs. 2 FlurbG ).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

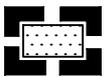
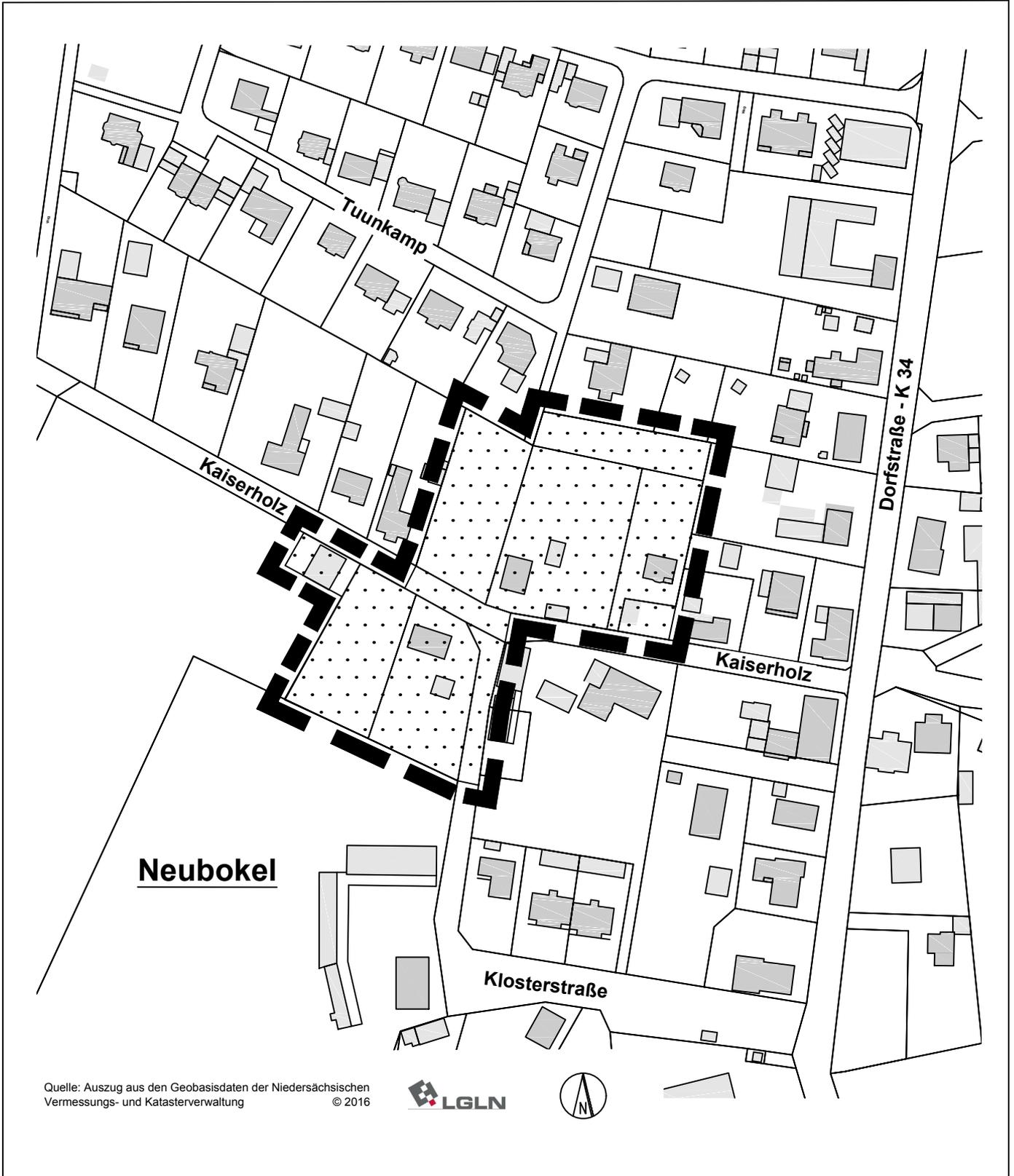
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, zu diesem Termin nicht erscheinen müssen.

Im Anhörungstermin werden grundsätzlich keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, bei ggf. erforderlichen Auskünften mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark Kontakt aufzunehmen oder sich diese im Erörterungstermin (siehe oben) geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, (Frau Gerchel, Tel. 03901/846121) abgefordert werden.

Im Auftrag  
Texdorf

---

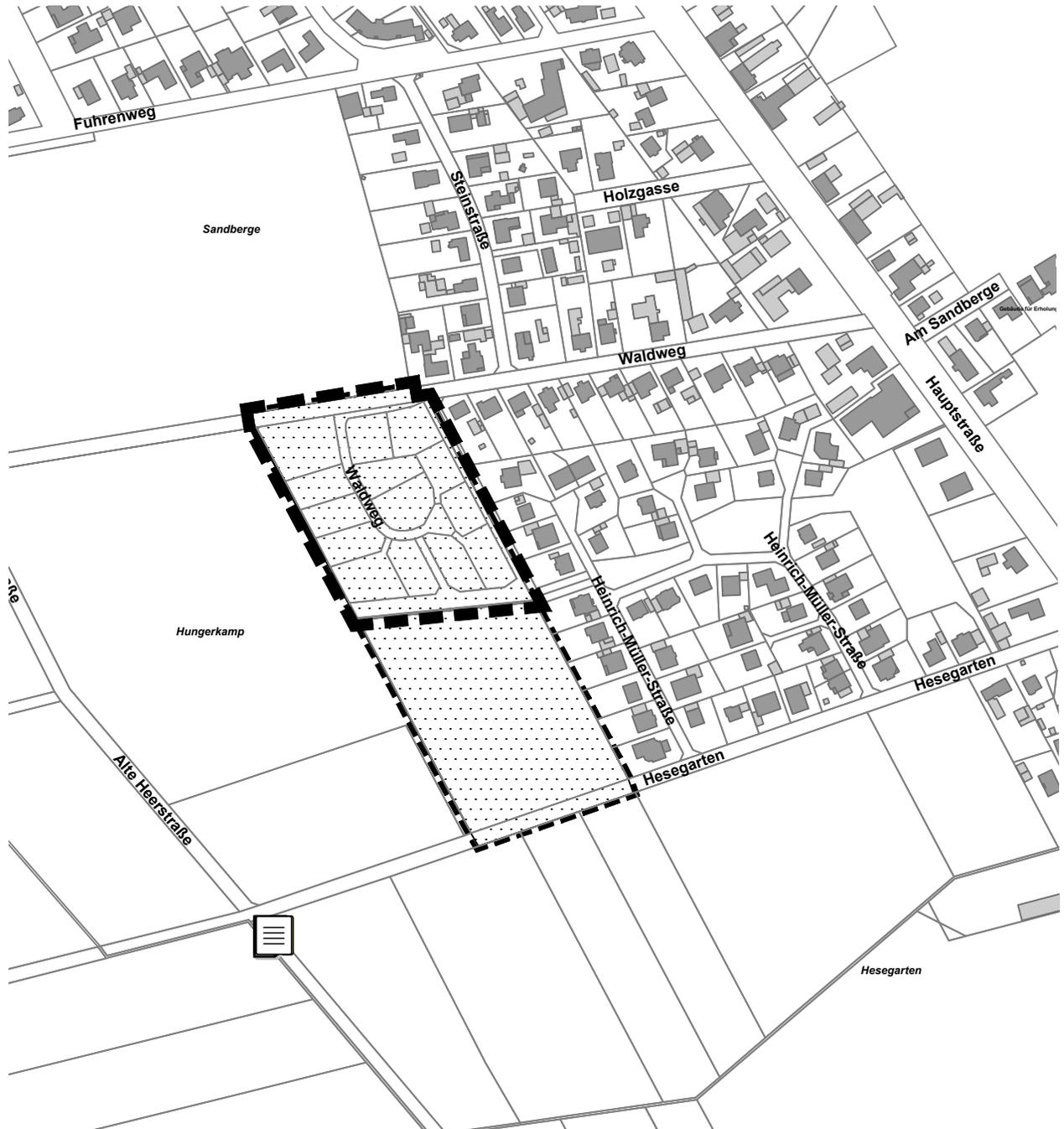


Geltungsbereich der 116. Änderung  
des Flächennutzungsplanes (Kaiserholz) - Teilplan 4  
zugleich  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5  
"Kaiserholz", Neufassung, Teilbereich 1,  
Ortschaft Neubokel



**Stadt Gifhorn**

Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



Geltungsbereich der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes (Waldweg) - Teilplan 3



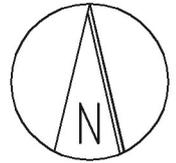
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Waldweg Süd" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Kästorf



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung

# Windmühlenfeld - Neu, 2. Änderung



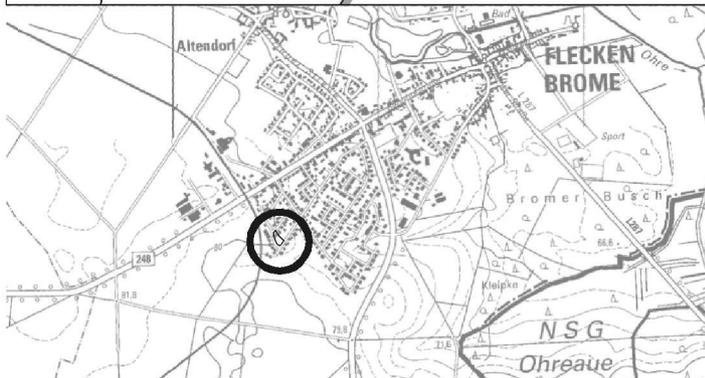
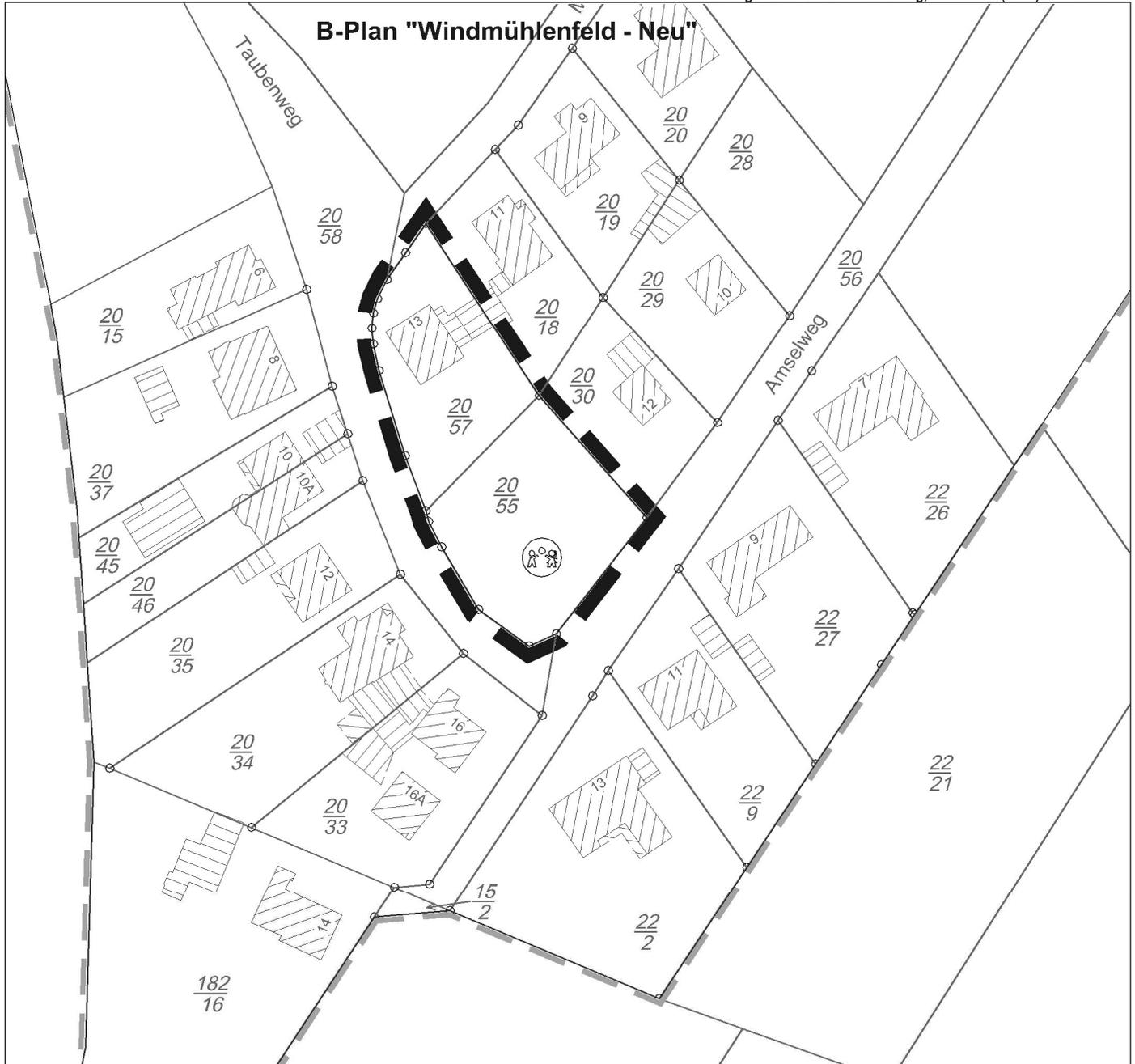
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

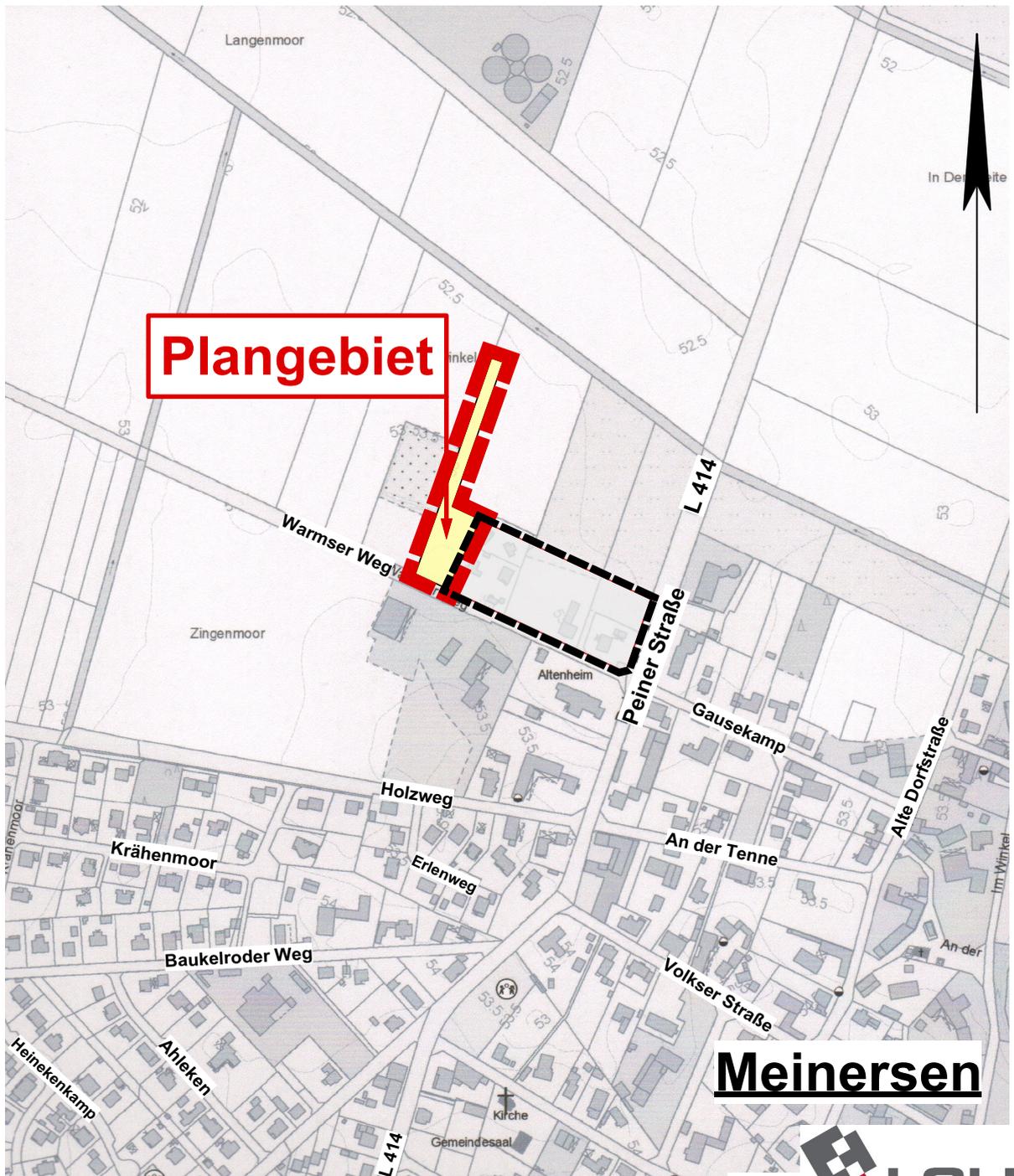


## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Brome, wie dargestellt.

# Übersichtsplan M 1: 5.000



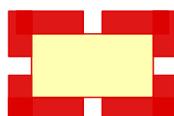
Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Meinersen Ortsteil Seershausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Gausekamp", 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Gausekamp", 1. Änderung

vorhabenbezogener Bebauungsplan

# Pfarrgarten

mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

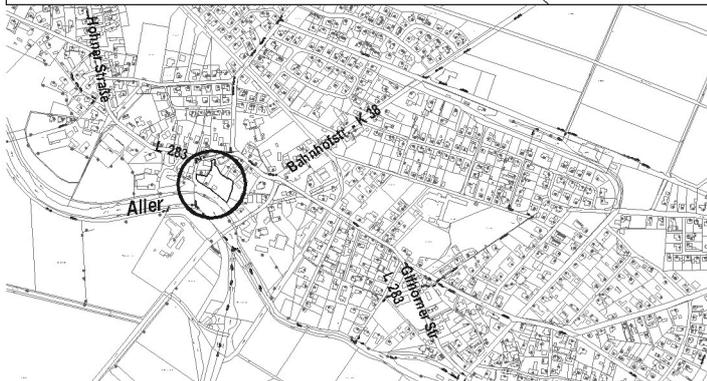
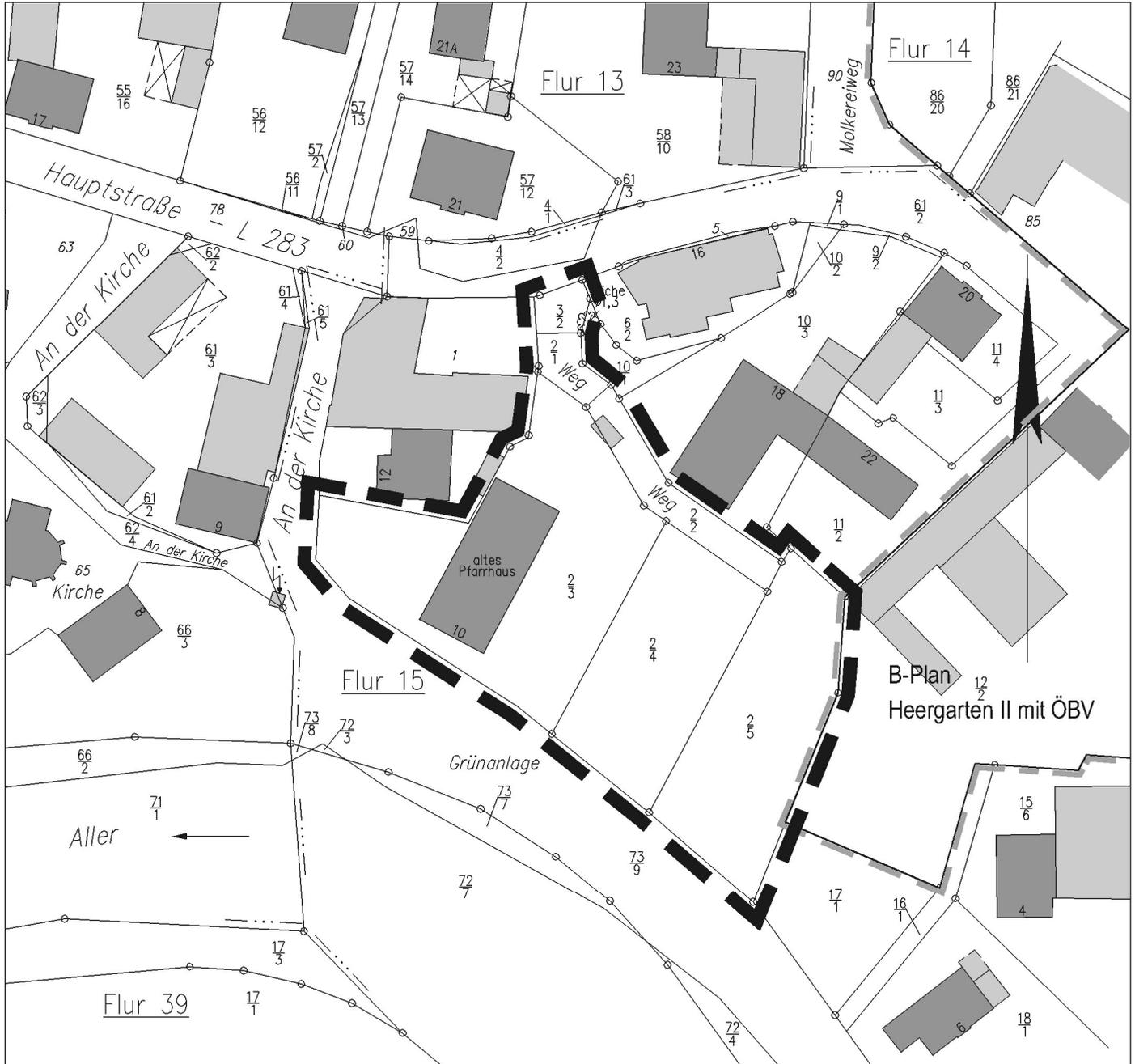
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 091-A-975/2012 - ALK der Samtgemeinde Meinersen, Stand: 08/2012

durch: Katasteramt Gifhorn

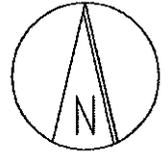
## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich südlich der L 283 der bebauten Ortslage Müden, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper  
Landkreis Gifhorn

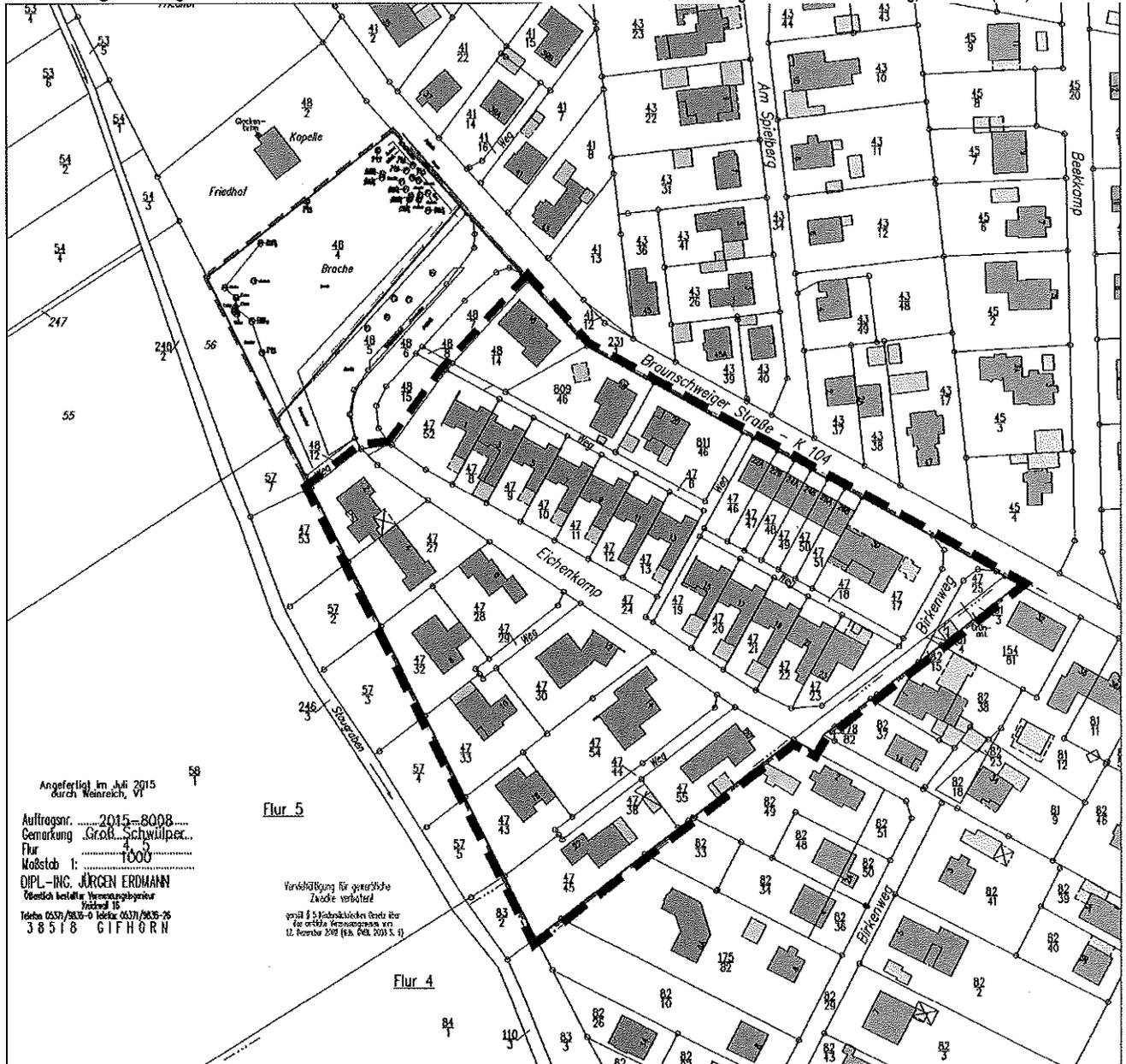
Bebauungsplan  
**Niebuhrs Kamp**  
3. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und  
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LBSLN

**Gebietsabgrenzung**



Angefertigt im Juli 2015  
durch Wanzreich, VT

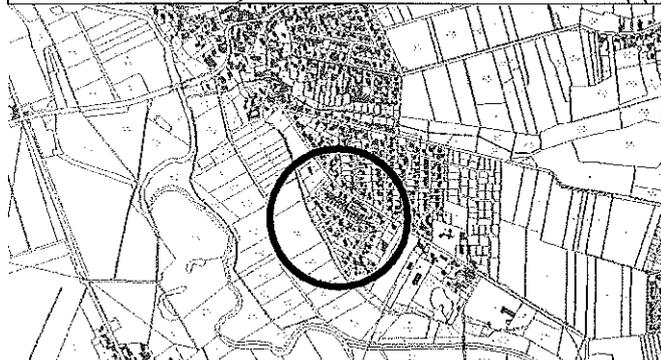
Auftragsnr. .... 2015-8008  
Gemarkung .. Grob. Schwülper  
Flur ..... 3  
Maßstab 1: ..... 1000

Dipl.-Ing. JÜRGEN ERDMANN  
Technisch leitender Vermessungsingenieur  
Vollqual. 15

Telefon 0537/9035-0 Telefax 0537/9035-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Vorbereitung für genehmigte  
Zwecke vorbehalten

gemäß § 5 Landesbauordnungs-Gesetz für  
den Bereich Verwaltungsverfahren vom  
12. Februar 2002 (Ls. Bau 2002 S. 1)



Das Plangebiet befindet sich im Süd-Westen  
der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie  
dargestellt.

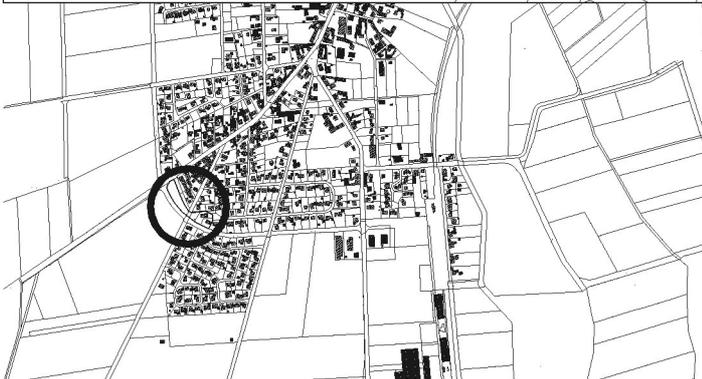
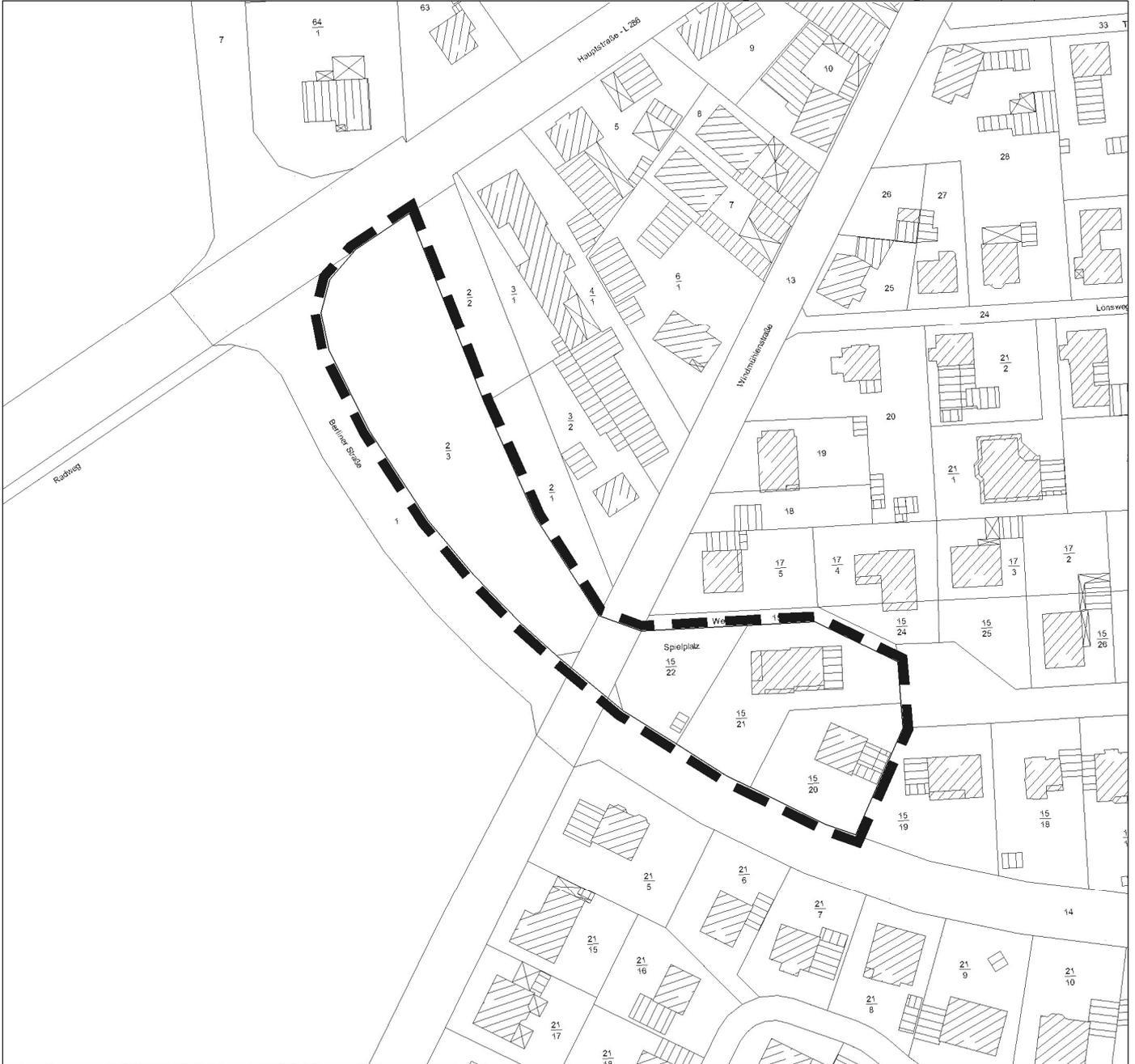
Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB  
**Nördlich Windmühlenstraße**



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

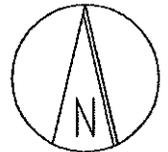
**Gebietsabgrenzung**



Der Satzungsbereich befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper  
Landkreis Gifhorn

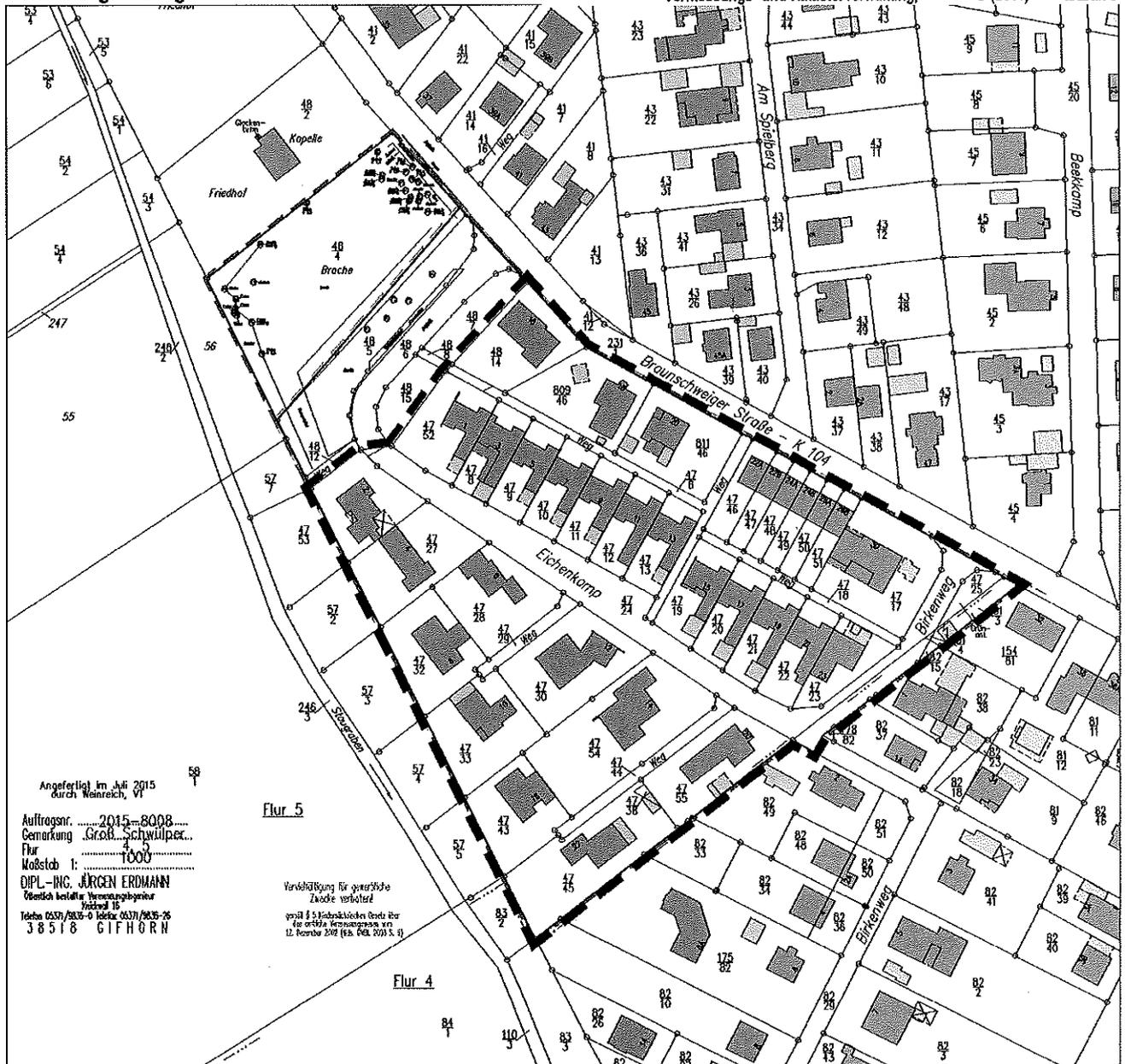
Bebauungsplan  
**Niebuhrs Kamp**  
3. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und  
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LBSLN

**Gebietsabgrenzung**



Angefertigt im Juli 2015  
durch Wanzreich, VT

Auftragsnr. .... 2015-8008  
Gemarkung .. Groß Schwülper  
Flur ..... 3  
Maßstab 1: ..... 1000

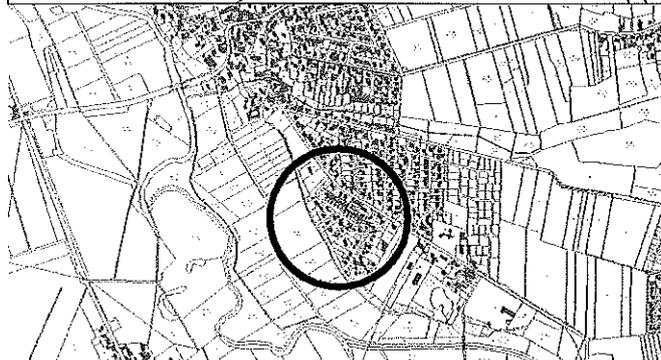
DPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN  
Technisch leitend Vermessungsingenieur  
Vollqual. 15  
Telefon 0537/9035-0 Telefax 0537/9035-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Flur 5

Verdichtung für genehmigte  
Zwecke vorbehalten

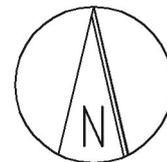
gemäß § 5 Landesbauordnungs-Gesetz für  
die örtliche Bauvorschriften vom  
12. Februar 2002 (Ls. Bau 2002 S. 1)

Flur 4



Das Plangebiet befindet sich im Süd-Westen  
der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie  
dargestellt.

Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB  
**Nördlich Windmühlenstraße**

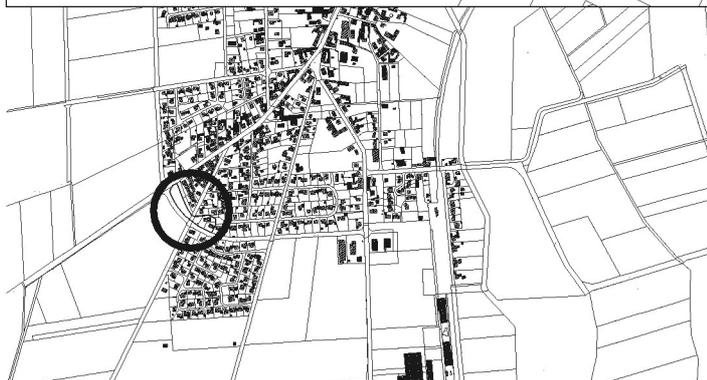
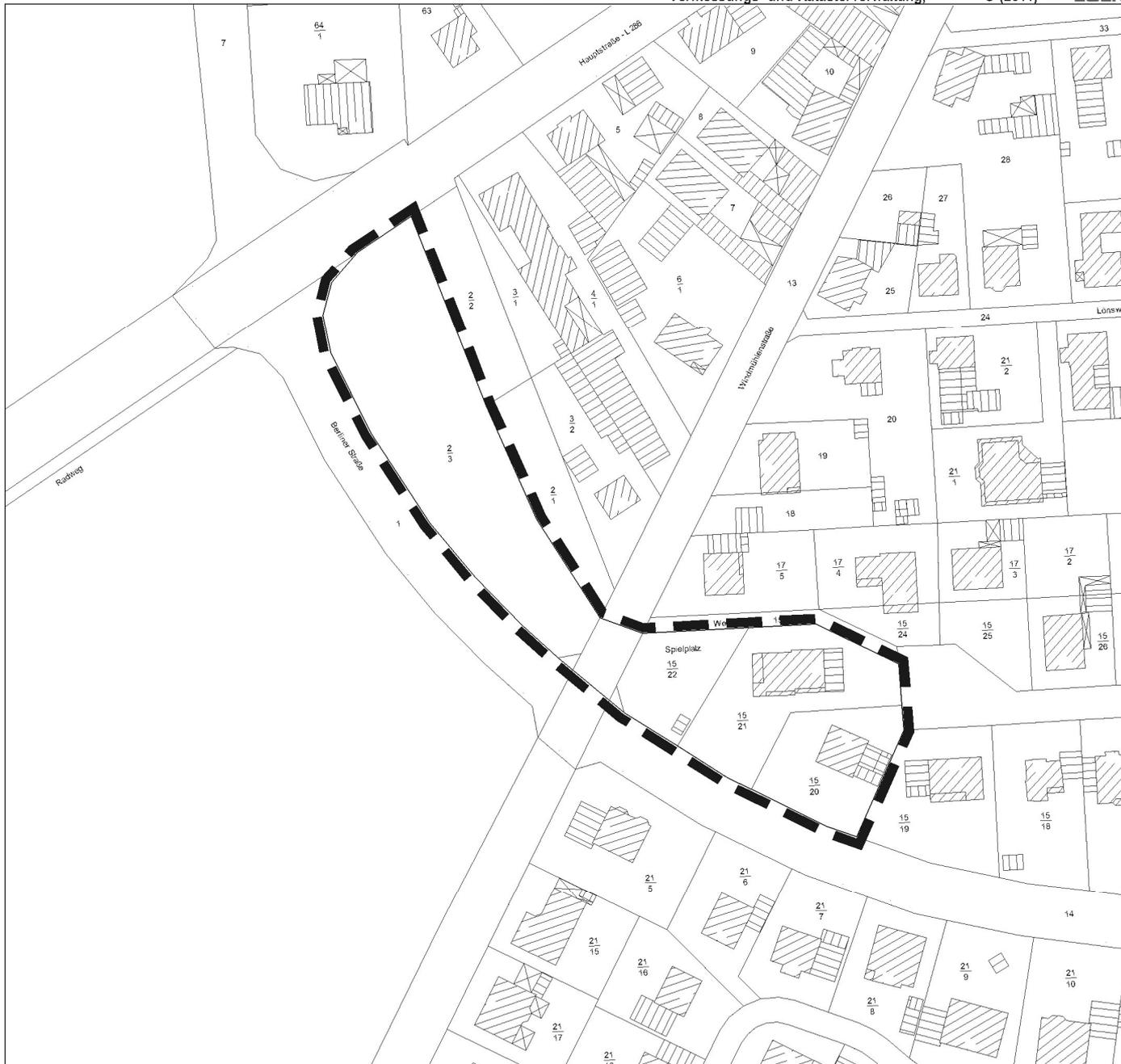


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



**Gebietsabgrenzung**



Der Satzungsbereich befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.